

Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2018

Satzung der Gemeinde Escheburg

über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg hat am 20. Januar 2015 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre für den Bebauungsplanes Nr. 2 „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“, gefasst. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2 wurde von der Gemeindevertretung am 16.12.2016 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3624), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2017 folgende Satzung der Gemeinde Escheburg über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“ erlassen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“ im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Escheburg über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“ um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 29.01.2019.

§ 3

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Escheburg, den 24.01.2018

(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 25.01.2018

Abzunehmen am: 02.02.2018

.....
(Siegel)(Unterschrift)

Abgenommen am:

.....
(Siegel)(Unterschrift)

Veröffentlichung:

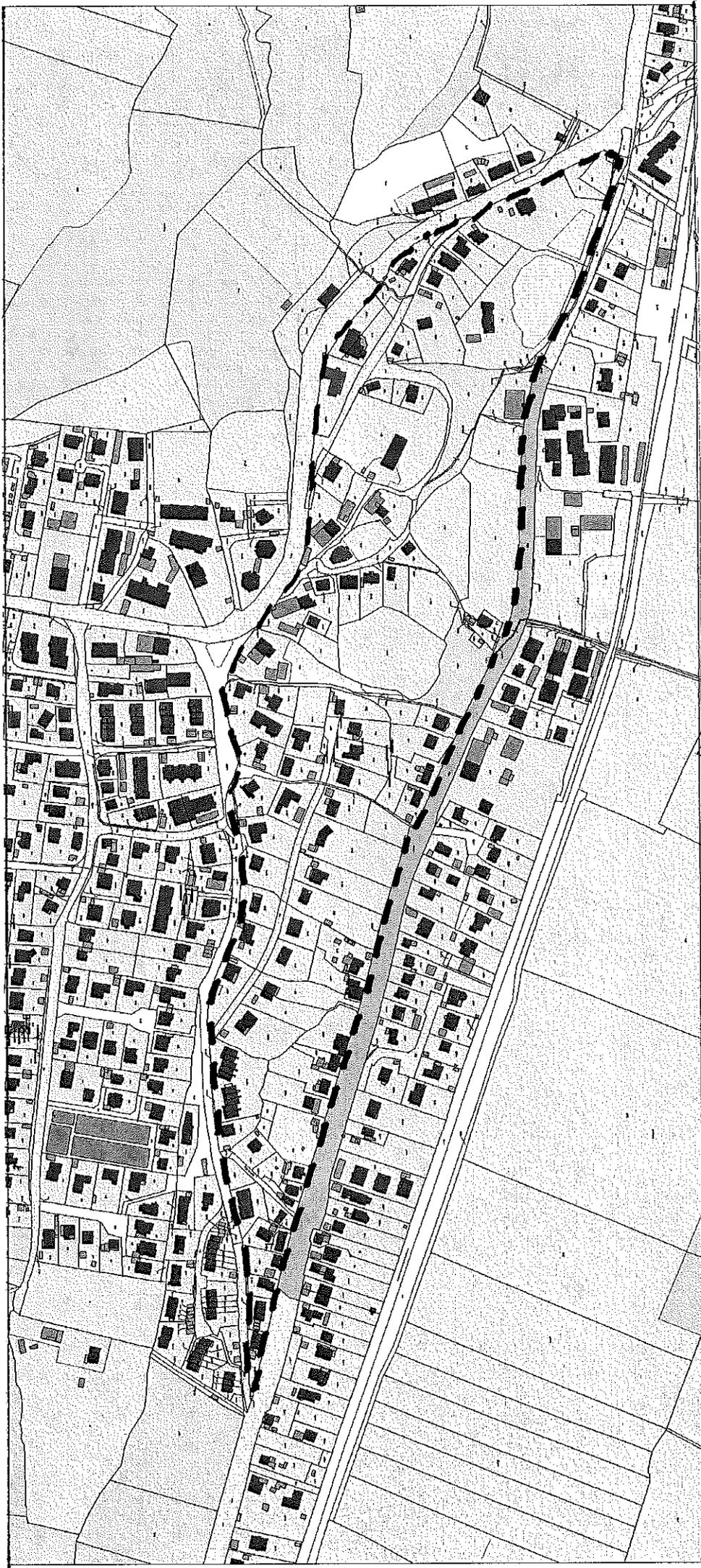
Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 25.01.2018

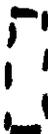
Auf der Internetseite der Gemeinde Escheburg www.escheburg.de wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg unter - Amtliche Bekanntmachungen – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.

Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Escheburg für das Gebiet „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Am Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“

Lageplan

Maßstab 1:5000



 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre